

Grosser Rat

Erlass eines Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, KGÖ)
(Botschaften Heft Nr. 11 / 2015–2016, S. 719)

PROTOKOLL

der Sitzungen der Kommission für Staatspolitik und Strategie

Datum: Montag, 9. November 2015, 8.30 – 16.10 Uhr
Montag, 25. Januar 2016, 11.10 – 15.00 Uhr

Ort: Schulungsraum Grossratsgebäude, Chur

Präsenz: Michael (Castasegna; Kommissionspräsident), Bleiker (Kommissionsvizepräsident), Bondolfi, Caviezel (Chur), Caviezel (Davos Clavadel), Claus, Darms-Landolt, Niederer, Papa, Pedrini, Toutsch, Gross (Protokoll)

RP Jäger (Vorsteher EKUD), KD Riesen, KD-Stv. Frizzoni

Entschuldigt: –

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

Synopse

Öffentlichkeitsgesetz

| Geltendes Recht | Botschaft | Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i> |
|-----------------|---|---|
| | Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz) | |
| | Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 25. August 2015, beschliesst: | |
| | I. | |
| | 1. Allgemeine Bestimmungen | |
| | Art. 1 Gegenstand, Zweck und Ziele ¹ Dieses Gesetz regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten. ² Es bezweckt, die Transparenz über die Tätigkeiten der öffentlichen Organe zu fördern, mit dem Ziel, die freie Meinungsbildung, die Wahrnehmung der demokratischen Rechte und die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern sowie das Verständnis und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber den öffentlichen Organen zu stärken. | |
| | Art. 2 Persönlicher Geltungsbereich 1. Grundsatz | Art. 2 Persönlicher Geltungsbereich 1. Grundsatz |

| Geltendes Recht | Botschaft | Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i> |
|-----------------|---|--|
| | <p>¹ Das Gesetz gilt für alle öffentlichen Organe.</p> <p>² Als öffentliche Organe gelten:</p> <p>a) die Behörden, Verwaltungen und Kommissionen des Kantons;</p> <p>b) die Behörden, Verwaltungen und Kommissionen der kantonalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen;</p> <p>c) natürliche oder juristische Personen oder andere privatrechtliche Organisationen, soweit sie ihnen übertragene kantonale öffentliche Aufgaben erfüllen.</p> | <p>Art. 2 Abs. 2 <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (6 Stimmen: Bleiker, Bondolfi, Darms-Landolt, Niederer, Pedrini, Papa; Sprecher: Niederer) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (5 Stimmen: Caviezel [Chur], Caviezel [Davos], Claus, Michael [Kommissionspräsident], Toutsch; Sprecher: Michael [Kommissionspräsident]) Ändern wie folgt:</p> <p>² Als öffentliche Organe gelten:</p> <p>a) die Behörden, Verwaltungen und Kommissionen des Kantons, der Regionen und der Gemeinden;</p> <p>b) die Behörden, Verwaltungen und Kommissionen der kantonalen, regionalen und kommunalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen;</p> <p>c) natürliche oder juristische Personen oder andere privatrechtliche Organisationen, soweit sie ihnen übertragene (...) öffentliche Aufgaben erfüllen.</p> |
| | <p>Art. 3 2. Ausnahmen</p> <p>¹ Das Gesetz gilt nicht:</p> | |

| Geltendes Recht | Botschaft | Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i> |
|------------------------|---|--|
| | <p>a) soweit öffentliche Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln;</p> <p>b) für Justizbehörden im Bereich der Rechtspflege;</p> <p>c) für Leistungserbringer des Gesundheits- und Sozialwesens, insbesondere für das Kantonsspital Graubünden, die Psychiatrischen Dienste Graubünden, sowie für die Sozialversicherungsanstalt Graubünden.</p> | |
| | <p>Art. 4 Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>¹ Das Gesetz gilt nicht für den Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffend:</p> <p>a) Zivilverfahren;</p> <p>b) Strafverfahren;</p> <p>c) Verfahren der Staats- und Verwaltungsrechtspflege;</p> <p>d) Verfahren der internationalen Rechts- und Amtshilfe;</p> <p>e) Schiedsverfahren.</p> <p>² Der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Personendaten der gesuchstellenden Person enthalten, richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz.</p> | |
| | <p>Art. 5 Vorbehalt von Spezialbestimmungen</p> <p>¹ Vorbehalten bleiben Bestimmungen anderer Gesetze, die:</p> <p>a) bestimmte Informationen als geheim bezeichnen; oder</p> | |

| Geltendes Recht | Botschaft | Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i> |
|------------------------|--|--|
| | b) von diesem Gesetz abweichende Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten Informationen vorsehen. | |
| | <p>Art. 6 Amtliches Dokument</p> <p>¹ Ein amtliches Dokument ist jede Information, die:</p> <ul style="list-style-type: none">a) auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet ist;b) sich im Besitze eines öffentlichen Organs befindet, von dem sie stammt oder dem sie mitgeteilt worden ist; undc) die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft. <p>² Als amtliche Dokumente gelten auch solche, die durch einen einfachen elektronischen Vorgang aus aufgezeichneten Informationen erstellt werden können, welche die Anforderungen nach Absatz 1 Literae b und c erfüllen.</p> <p>³ Nicht als amtliche Dokumente gelten Dokumente, die:</p> <ul style="list-style-type: none">a) durch eine Behörde kommerziell genutzt werden;b) nicht fertig gestellt sind; oderc) zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind. | |
| | 2. Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten | |
| | <p>Art. 7 Öffentlichkeitsprinzip</p> <p>¹ Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten.</p> | |

| Geltendes Recht | Botschaft | Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i> |
|------------------------|--|--|
| | <p>² Der Zugang wird gewährt durch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Auskunft über den Inhalt;b) Einsichtnahme vor Ort;c) Aushändigung oder Zustellung von Kopien. <p>³ Ist ein amtliches Dokument in einem Publikationsorgan oder auf der Internetseite des öffentlichen Organs veröffentlicht, gilt der Anspruch auf Zugang als erfüllt.</p> | |
| | <p>Art. 8 Ausnahmen</p> <p>¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>² Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor, wenn durch Gewährung des Zugangs:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die freie Meinungs- und Willensbildung des öffentlichen Organs beeinträchtigt werden könnte;b) die Position eines öffentlichen Organs in laufenden oder absehbaren Verhandlungen gefährdet werden könnte;c) eine behördliche Massnahme vereitelt werden könnte;d) die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet werden könnten;e) die Beziehungen zu anderen Gemeinwesen beeinträchtigt werden könnten. <p>³ Überwiegende private Interessen liegen insbesondere vor, wenn durch Gewährung des Zugangs:</p> | |

| Geltendes Recht | Botschaft | Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i> |
|-----------------|--|---|
| | <p>a) die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt werden könnte;</p> <p>b) Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden könnten;</p> <p>c) das Urheberrecht verletzt werden könnte.</p> | |
| | <p>Art. 9 Besondere Fälle</p> <p>¹ Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheidung, für den sie Grundlage bilden, getroffen ist.</p> <p>² Es besteht kein Recht auf Zugang zu Sitzungsprotokollen und -unterlagen von parlamentarischen Kontroll-, Aufsichts- und Untersuchungskommissionen.</p> | |
| | <p>3. Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten</p> | |
| | <p>Art. 10 Gesuch</p> <p>¹ Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten ist an das öffentliche Organ zu richten, welches das Dokument erstellt oder von Dritten, die diesem Gesetz nicht unterstehen, als Hauptadressat erhalten hat.</p> <p>² Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Es bedarf keiner Begründung, muss aber hinreichend genau formuliert sein.</p> | |
| | <p>Art. 11 Schutz von Personendaten Dritter</p> | |

| Geltendes Recht | Botschaft | Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i> |
|-----------------|---|---|
| | <p>¹ Zieht das öffentliche Organ in Betracht, den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewähren, die Personendaten Dritter enthalten, sind diese vorgängig nach Möglichkeit zu anonymisieren oder zu entfernen.</p> <p>² Können die Personendaten nicht anonymisiert oder entfernt werden, sind die betroffenen Personen anzuhören. Das Zugangsgesuch ist abzulehnen, wenn die Zustimmung verweigert wird oder wenn deren Einholung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.</p> <p>³ Der Zugang kann ausnahmsweise trotz fehlender Zustimmung gewährt werden, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.</p> | |
| | <p>Art. 12 Entscheid</p> <p>¹ Das öffentliche Organ entscheidet möglichst rasch, in der Regel aber spätestens innert 20 Tagen seit Eingang des Gesuchs.</p> <p>² Weist das öffentliche Organ das Gesuch ganz oder teilweise ab oder gewährt es den Zugang, obwohl eine betroffene Person die Zustimmung verweigert hat, erlässt es eine Verfügung. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 31. August 2006.</p> | <p>Art. 12 Abs. 1 Entscheid</p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: Das öffentliche Organ entscheidet möglichst rasch, in der Regel aber spätestens innert 30 Tagen seit Eingang des Gesuchs.</p> |
| | <p>Art. 13 Rechtsschutz</p> | |

| Geltendes Recht | Botschaft | Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i> |
|------------------------|---|--|
| | <p>¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 31. August 2006.</p> <p>² Entscheide eines öffentlichen Organs, für die diese Bestimmungen kein Rechtsmittel vorsehen, sind unmittelbar beim Verwaltungsgericht anfechtbar.</p> <p>³ Die Beschwerdeinstanzen haben auch Zugang zu amtlichen Dokumenten, die der Geheimhaltung unterliegen.</p> | |
| | <p>Art. 14 Archivierte amtliche Dokumente</p> <p>¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten richtet sich nach der Archivierung nach dem Gesetz über die Aktenführung und Archivierung.</p> | |
| | <p>Art. 15 Kosten und Gebühren</p> | <p>Art. 15 Abs. 1 Kosten und Gebühren</p> |

| Geltendes Recht | Botschaft | Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i> |
|------------------------|---|---|
| | <p>¹ Das Zugangsverfahren ist in der Regel kostenlos.</p> <p>² Ist die Behandlung des Gesuchs mit erheblichem Aufwand verbunden, können kostendeckende Gebühren erhoben werden. Die Behörde informiert in diesem Fall die gesuchstellende Person vorgängig.</p> <p>³ Das gerichtliche Rechtsschutzverfahren ist kostenpflichtig.</p> | <p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (8 Stimmen: Michael [Kommissionspräsident], Bleiker, Bondolfi, Caviezel [Davos], Claus, Niederer, Papa, Pedrini; Sprecher: Michael [Kommissionspräsident]) Ändern wie folgt: ¹ Für den Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eine Gebühr erhoben, wenn die Behandlung eines Gesuchs mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Im Übrigen ist der Zugang zu amtlichen Dokumenten gebührenfrei.</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (3 Stimmen: Caviezel [Chur], Darms-Landolt, Toutsch; Sprecher: Toutsch) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p>Art. 15 Abs. 2 <i>Falls der Antrag der Kommissionsmehrheit zu Abs. 1 obsiegt:</i></p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i> Streichen</p> <p><i>Andernfalls gemäss Botschaft</i></p> <p><i>Falls der Antrag der Kommissionsmehrheit zu obigen Abs. 1 obsiegt, wird Abs. 3 zu Abs. 2:</i></p> |

| Geltendes Recht | Botschaft | Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i> |
|---|--|---|
| | <p>⁴ Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 31. August 2006.</p> | <p>Art. 15 Abs. 4 <i>Falls der Antrag der Kommissionsminderheit zu Art. 2 Abs. 2 obsiegt:</i></p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ergänzen Abs. 4 wie folgt: ⁴ Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 31. August 2006 und den dazugehörigen Verfahrenskostenverordnungen.</p> |
| | <p>4. Schlussbestimmung</p> | |
| | <p>Art. 16 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Dieses Gesetz ist auf amtliche Dokumente anwendbar, die nach seinem Inkrafttreten von einem öffentlichen Organ erstellt oder empfangen wurden.</p> | <p>Art. 16 Übergangsbestimmung</p> <p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (10 Stimmen: Michael [Kommissionspräsident], Bleiker, Bondolfi, Caviezel [Davos], Claus, Darms-Landolt; Niederer, Papa, Pedrini, Toutsch; Sprecher: Michael [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Caviezel [Chur]) Ersatzlos streichen</p> |
| | <p>II.</p> | |
| | <p>1. Der Erlass "Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)" BR 170.100 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p> | |
| <p>Art. 12 Amtsgeheimnis</p> | <p>Art. 12 Amtsgeheimnis</p> | |

| Geltendes Recht | Botschaft | Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i> |
|---|--|---|
| <p>¹ Die Mitglieder des Grossen Rates sind in amtlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> | <p>¹ Die Mitglieder des Grossen Rates sind in amtlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss besonderer Vorschrift geheim sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Öffentlichkeitsgesetz besteht oder wenn eine besondere gesetzliche Bestimmung dies vorsieht.</p> | |
| | <p>2. Der Erlass "Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG)" BR 170.300 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p> | |
| <p>Art. 5 Amtsgeheimnis</p> <p>¹ Die Regierungsmitglieder sind in amtlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.</p> <p>² Die Regierung kann ein Mitglied ermächtigen, in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren über Gegenstände seines Amtsgeheimnisses auszusagen oder Akten herauszugeben.</p> | <p>Art. 5 Amtsgeheimnis</p> <p>¹ Die Regierungsmitglieder sind in amtlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu wahren zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss Öffentlichkeitsgesetz besteht oder wenn eine besondere gesetzliche Bestimmung dies vorsieht.</p> | <p>Art. 5 Abs. 1 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ergänzen wie folgt: ... eine besondere gesetzliche Bestimmung dies vorsieht. Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.</p> |
| | <p>3. Der Erlass "Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG)" BR 170.400 (Stand 1. März 2012) wird wie folgt geändert:</p> | |

| Geltendes Recht | Botschaft | Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i> |
|--|---|--|
| <p>Art. 50 Geheimhaltungspflicht, Aktenedition, Zeugnis vor Gericht, Information der Medien</p> <p>¹ Die Mitarbeitenden sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.</p> <p>² Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.</p> <p>³ Die Regierung regelt die Zuständigkeit für die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht für die Aktenedition, für das Zeugnis vor Gericht und für die Information der Medien.</p> | <p>Art. 50 Geheimhaltungspflicht, Aktenedition, Zeugnis vor Gericht, Information der Medien</p> <p>¹ Die Mitarbeitenden sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind Öffentlichkeitsgesetz besteht oder wenn eine besondere gesetzliche Bestimmung dies vorsieht.</p> | |
| | | <p>4. Der Erlass "Gemeindegesezt des Kantons Graubünden" BR 175.050 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>Art. 12 4. Verfahren</p> <p>¹ Das Abstimmungsverfahren in Gemeindeangelegenheiten richtet sich nach dem Recht der Gemeinde. Subsidiär gelten die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte.</p> <p>² Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.</p> | | <p><u>Falls der Antrag der Kommissionsminderheit zu Art. 2 Abs. 2 obsiegt, stellt die KSS folgende Anträge zu Art. 12 Abs. 3 (neu) und Art. 26 Gemeindegesezt:</u></p> <p>Art. 12 Abs. 3 (neu) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (6 Stimmen: Bleiker, Bondolfi, Darms-Landolt, Niederer, Papa, Pedrini; Sprecher: Bleiker [Kommissionsvizepräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (5 Stimmen: Caviezel</p> |

| Geltendes Recht | Botschaft | Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i> |
|---|--|---|
| <p>Art. 26 ¹ Die Protokolle der Gemeindeversammlung und der öffentlichen Sitzungen des Gemeindeparlamentes stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen. ² Die Einsicht in die Protokolle des Vorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können. ³ Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.</p> | | <p>[Chur], Caviezel [Davos], Claus, Michael [Kommissionspräsident], Toutsch; Sprecher: Michael [Kommissionspräsident]) Einfügen neuer Abs. 3: ³ Die Sitzungen der kommunalen Legislativorgane (Gemeindeversammlungen und Gemeindeparlamente) sind öffentlich. Der vollständige oder teilweise Ausschluss der Öffentlichkeit wird angeordnet, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse es erfordert.</p> <p>Art. 26 Abs. 1 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: Der Zugang zu den Protokollen der Gemeindeversammlung, der Sitzungen des Gemeindeparlaments, des Vorstandes und der übrigen Gemeindebehörden richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz).</p> <p>Art. 26 Abs. 2 und 3 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ersatzlose Streichung</p> |
| | 4. Der Erlass "Gesetz über die Aktenführung und Archivierung (GAA)" BR 490.000 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert: | 5. Der Erlass "Gesetz über die Aktenführung und Archivierung (GAA)" BR 490.000 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert: |

| Geltendes Recht | Botschaft | Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i> |
|--|--|---|
| <p>Art. 9 Grundsatz ¹ Das Archivgut ist nach Ablauf der Schutzfrist im Rahmen der Benutzungsordnung voraussetzungslos und unentgeltlich zugänglich.</p> <p>² Für Leistungen, die über das Vorlegen des Archivguts hinausgehen, können Gebühren erhoben werden</p> | <p>³ Archivgut, das bereits vor der Ablieferung an das Archiv öffentlich zugänglich war, bleibt weiterhin öffentlich.</p> | |
| | 5. Der Erlass "Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA)" BR 710.300 (Stand 1. März 2012) wird wie folgt geändert: | 6. Der Erlass "Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA)" BR 710.300 (Stand 1. März 2012) wird wie folgt geändert: |

| Geltendes Recht | Botschaft | Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i> |
|---|---|---|
| <p>Art. 14 Berichterstattung und Anträge</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle gibt ihre Feststellungen in mündlicher oder schriftlicher Form bekannt. Über die Ergebnisse von Dienststellen-Revisionen und übrigen wichtigen Prüfungen sowie bei Beanstandungen von erheblicher Bedeutung erstattet sie in jedem Fall schriftlichen Bericht.</p> <p>² Der Bericht, der mit Anträgen verbunden werden kann, geht an die zuständige kantonale Dienststelle, das zuständige Departement, die Standeskanzlei, das Kantons- oder das Verwaltungsgericht und an das Departement für Finanzen und Gemeinden. Bei Revisionsstellenmandaten richtet sich der Bericht an das zuständige Organ.</p> | <p>³ Die Berichte der Finanzkontrolle und die dazugehörigen Unterlagen sind nicht öffentlich zugänglich im Sinne des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip.</p> | |
| | 6. Der Erlass "Steuergesetz für den Kanton Graubünden" BR 720.000 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert: | 7. Der Erlass "Steuergesetz für den Kanton Graubünden" BR 720.000 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert: |
| <p>Art. 122 I. Amtspflichten 1. Geheimhaltungspflicht</p> <p>¹ Mitglieder von Behörden, Beamte und Angestellte des Kantons, der Regionen und der Gemeinden haben über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen</p> | | |

| Geltendes Recht | Botschaft | Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i> |
|--|---|--|
| <p>strengstes Stillschweigen zu wahren. Sie sind für Widerhandlungen nach den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.</p> <p>² Steuerakten sind Dritten nicht zugänglich. Inländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden stehen sie offen, wenn das Bundesrecht oder das Gesetzesrecht des Kantons es vorsehen oder soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben ist. Die Steuerakten der gemeinsam veranlagten Ehegatten stehen beiden Ehepartnern offen.</p> <p>³ Auskünfte aufgrund der Steuerregister können Dritten im Einverständnis mit dem Steuerpflichtigen auf schriftliches Gesuch hin erteilt werden.</p> | <p>⁴ Die Bestimmungen des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip finden in Steuersachen keine Anwendung.</p> | |
| | III. | |
| | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> | |
| | <p>IV.</p> <p>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.</p> | |

Synopse

Geschäftsordnung Grosser Rat (Öffentlichkeitsprinzip)

| Geltendes Recht | Entwurf gemäss Botschaft | Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i> |
|--|--|---|
| | Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO) | |
| | Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung und auf Art. 69 des Gesetzes über den Grossen Rat, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 25. August 2015, beschliesst: | |
| | I. | |
| | Der Erlass "Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)" BR 170.140 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert: | |
| <p>Art. 16 Öffentlichkeit und Information</p> <p>¹ Die Kommissionssitzungen und deren Protokolle sind nicht öffentlich.</p> <p>² Die Kommissionen orientieren durch eine von ihnen bezeichnete Sprecherin oder durch einen von ihnen bezeichneten Sprecher die Öffentlichkeit über den Verlauf der Kommissionsverhandlungen, wenn diese von erheblichem allgemeinen Interesse sind.</p> | <p>¹ Die Kommissionssitzungen und deren Protokolle sind nicht öffentlich.</p> | |
| | II. | |
| | <i>Keine Fremdänderungen.</i> | |

| Geltendes Recht | Entwurf gemäss Botschaft | Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i> |
|------------------------|--|--|
| | III. | |
| | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> | |
| | IV. Diese Teilrevision tritt zusammen mit dem Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip in Kraft. | |

27.1.2016/GRDO